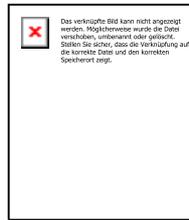


Der Kreistag

des Landkreises Teltow-Fläming

Der Vorsitzende



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Bernd Heimberger, Vereinte Fraktion VF, vom 12.08.2010, Drucksache 4-0689/10-KT, zum ehemaligen Kasernengelände in Blankenfelde-Mahlow

1. Existiert für die Gebäude auf dem ehemaligen Kasernengelände am Jühnsdorfer Weg in Blankenfelde-Mahlow, in denen gegenwärtig überwiegend Bauarbeiter des BBI untergebracht sind, und das bis zum Abzug des Fernmeldebataillons ausschließlich militärisch genutzt wurde, eine Umnutzungsgenehmigung für Wohnzwecke?
2. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass die ehemaligen Kasernengebäude zwischenzeitlich als öffentlich zugängliche „Wohnanlage BBI“ genutzt werden?
3. Ist hierfür eine weitergehende Genehmigung für die kommerzielle Nutzung erforderlich und erteilt worden?
4. Falls ja:
 - Wann und für welchen Zeitraum wurde sie erteilt?
 - Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage ist die Wohnnutzung bzw. Nutzung als Pension/Hotel genehmigt worden?
 - Wurde die Genehmigung unter bestimmten Auflagen erteilt? Falls ja: Mit welchen?
5. Falls nein:
 - Was wurde von der zuständigen Kreisbehörde gegen die aktuelle Nutzung unternommen, die nunmehr seit 2008 andauert?
6. Welche planungsrechtliche Anweisung bestand zu dem Kasernengelände zum Zeitpunkt der Genehmigung(en) und derzeit?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Dezernent Herr Detlef Gärtner die Anfrage wie folgt:

- zu 1. Es gibt keine Baugenehmigung für die Umnutzung der einst militärisch genutzten Liegenschaft in Blankenfelde, Jühnsdorfer Weg, zu Wohnzwecken.
- zu 2. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming ist bekannt, dass die einstige Militärliegenschaft von der Wohnanlage BBI GmbH zur Vermietung von Monteurunterkünften genutzt wird.
- zu 3. Es bedarf einer Baugenehmigung, die noch nicht erteilt wurde.
- zu 4. -
- zu 5. Es wurde ein ordnungsbehördliches Verfahren aufgrund der ohne Baugenehmigung erfolgenden Wohnnutzung der Militärliegenschaft eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde erreicht, dass die Eigentümerin zunächst zwei Bauanträge, die die auf vier Jahre befristete Nutzung zwei der Häuser zu Beherbergungszwecken zum Inhalt haben, stellte. Diese befinden sich derzeit in Prüfung.
- zu 6. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieser Bauvorhaben auf dem Grundstück Jühnsdorfer Weg in Blankenfelde richtet sich nach § 35 des Baugesetzbuches (Außenbereich).

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages